

Ein schier undurchdringlicher Paragraphendschungel

Tamanna Assad

Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten

Warum können die verfassungsimmanenten Schranken dieses Grundrechts auf Familieneinheit durch den jeweiligen Aufenthaltstitel unterschiedlich beschränkt werden?

Schutzberechtigte haben grundsätzlich das Recht ihre Familie nachzuholen. Gesetzlich manifestiert ist das Ganze in den §§ 27-36a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Dies rührt daher, dass das Institut Familie im Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützt ist.

So ist der Familiennachzug bei Geflüchteten mit einer Flüchtlingsanerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ein Rechtsanspruch.

Subsidiär Geschützte

Für subsidiär Schutzberechtigte war der Familiennachzug lange Zeit ausgesetzt. Seit dem 1. August 2018 gilt der neu eingeführte § 36a Absatz 1 Satz 2 des AufenthG. Nun können Betroffene nur auf eine wohlwollende Verwaltung hoffen, denn der Familiennachzug ist bei diesem Aufenthaltstitel als Ermessensregelung ausgestaltet. Sie sind lediglich antragsberechtigt. Eine Reduktion dieses Ermessens auf Null und die damit verbundene Ausweitung in einen Rechtsanspruch durch die Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Grundrechtsverstößen bleibt leider ein seltenes Verwaltungsphänomen.

Stattdessen gibt es eine Kontingentierung auf rund 1.000 Familienzusammenführungen im Monat. Ausschlaggebend für die Auswahl sind dabei die Dauer der Trennung, die Gefährdung im Einzelfall und das Alter des Minderjährigen. Theoretisch. Denn die Praxis spiegelt eine andere Wahrheit wider, denn das Kontin-

gent wurde aufgrund von behördlichen Verzögerungen bisher weitaus nicht ausgeschöpft.

Wie vermittelt man diese Bürokratie an Kinder und Jugendliche, deren sehnlichster Wunsch keine materiellen Güter, wie bei Pubertierenden meist üblich, sondern die nach einem Kampf, nicht selten Aug in Aug mit dem Tode, nur die elterliche Fürsorge missen? Mit dem Gedanken und der riesigen Verantwortung, ihre Familie aus dem Krieg befreien zu wollen, machen sich Jugendliche auf den Weg. Um das Endziel Europa zu erreichen, begeben sich die meist noch in den Kinderschuhen Steckenden in Gefahren, erleiden Erniedrigung durch Erwachsene und staatliche Gewalt und überwinden lebensgefährliche Situationen.

Visum als größte Hürde

Hier angekommen erwartet sie ein schier undurchdringlicher Paragraphendschungel. Die größte Hürde: Das nachgezogene Familienmitglied muss in Deutschland mit einem gültigen Visum einreisen, noch bevor das Kind volljährig wird. Deutschland wählt damit den letztmöglichen Zeitpunkt aus und macht die Vereinigung von Familien damit von der Schnelligkeit behördlichen Handelns abhängig. Dass dies verheerende Folgen haben kann, zeigt folgender von mir begleiteter Fall:

Der unbegleitet eingereiste Minderjährige S., aus dem Irak stammend, beantragt in Deutschland Asyl. Ihm wird nach seiner Anhörung beim BAMF der subsidiäre Schutz nach § 4 Asylgesetz (AsylG) im November 2021 zugesprochen. Daraufhin beantragt er bei der Deutschen Bot-

lifeline 

Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

schaft in Erbil (Irak) den Familiennachzug. Nachziehen soll sein Vater, welcher allein in Dohuk, einer Stadt zwei Stunden nördlich von Erbil, lebt. Die Botschaft nimmt den Antrag an und die Zuwanderungsabteilung in Kiel gibt ihr Go. Die Hoffnung ist riesig, denn S. machte sich mit 16 allein auf den Weg in eine bessere Zukunft und durchlebte auf der Flucht qualvolle Ereignisse, die einen Heranwachsenden ein Leben lang prägen. Nun soll das Warten ein Ende haben.

Dem Vater V. wird am 16.01.2022 ein Visum ausgestellt, welches eine Gültigkeit von 4 Tagen besitzt. Das Visum wird nur für vier Tage ausgestellt, da S. am 20.01.2022 18 Jahre alt wird. Nun passiert ein folgenschwerer Fehler oder ein taktisches Behördenvorgehen.

Taktisches Behördenvorgehen?

Die Aufforderung zur Abholung geht dem Vater erst zwei Tage später am 18.01.2022 nachmittags zu. Er muss das Visum noch bei der örtlichen Polizeistelle stempeln lassen, um wieder einreisen zu können. Dies kann wegen der Öffnungszeiten der Polizeidienststelle erst am

19.01. am Morgen geschehen. Am Flughafen angekommen, wird ihm die Ausstellung eines Flugtickets mit der Begründung verweigert, er würde nicht mehr am 19.01.2022 in Deutschland einreisen können, sondern wegen des nötigen Zwischenstopps in Istanbul erst am 20.01.2022 um 02:00 Uhr in Deutschland ankommen. Er müsste dann auf Kosten der Fluggesellschaft mitgenommen werden in den Irak, da sein Visum zu dem Zeitpunkt bereits nicht mehr gültig sei.

Somit wurde die Familien- zusammenführung in den letzten Zügen doch noch verhindert

Der vorangegangene Tatsachenhergang lässt keine realistische oder zumutbare Ausreise des Vaters zu. Die Flugdauer und andere Formalitäten sollten, so meint man, in den Entscheidungsprozess und die Ausstellungsdauer des Visums strengstens miteinbezogen werden. Maßgeblich sollte wiederum der Zeitpunkt des Zugangs des Visums beim Antragssteller und nicht das Ausstellungsdatum sein.

Ein faktisch zweitägiges Visum auszustellen für einen zweitägigen Reiseprozess ist

ein Umgehungsversuch der dem S. zugesprochenen und rechtmäßigen Familienzusammenführung.

Ein Urteil vom Verwaltungsgericht Berlin (Urt. v. 29.03.2019, Az. VG 38 K 27.18 V und Urt. v. 03.04.2019, Az. VG 38 K 26.18 V) nimmt Bezug auf das Urteil des Gerichtshofs, in welchem die während des Verfahrens eintretende Volljährigkeit den Familiennachzug nicht behindern soll und erklärt dies aufgrund einer unanwendbaren Richtlinie als nicht relevant. Das Gericht benennt weitere maßgebliche Zeitpunkte, wie die Visumsantragstellung oder den Erhalt des subsidiären Schutzes, dennoch muss die Einreise vor Volljährigkeit erfolgen.

Der Familiennachzug darf nicht von der Schnelligkeit von Verwaltungshandeln abhängen. Die Vereitelung solcher Ansprüche durch an die Schnelligkeit/Langsamkeit/Arglist eine/r/s Amtswaltenden knüpfende Tätigkeit führt zu extremer Rechtsunsicherheit und sollte bundeseinheitlich überdacht werden.

Tamanna Assad ist Mitarbeiterin beim lifeline-Vorstandsvorstand für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein e.V.
www.lifeline-frsh.de

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für Bestellungen und Abonnements beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Wir verarbeiten die von Ihnen zur Verfügung gestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten grundsätzlich nur zum Zweck der Anbahnung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses, hier der Schenkung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Eine über diesen Zweck hinausgehende Verarbeitung, insbesondere die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, erfolgt nur, soweit Sie diesbezüglich ausdrücklich eingewilligt haben und kein rechtzeitiger Widerspruch erfolgt ist oder aber, soweit wir dazu gesetzlich oder durch richterlichen Beschluss verpflichtet werden (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Empfänger Ihrer Daten sind innerhalb unserer Organisation Beschäftigte, welche nach einem abgestuften Berechtigungskonzept Ihre Daten zu den oben genannten Zwecken erforderlichenfalls verarbeiten müssen. Daneben können gegebenenfalls sogenannte Auftragsverarbeiter

nach Art. 28 DSGVO Ihre Daten im Zuge einer Dienstleisterfunktion erhalten, wie IT-Service-Dienstleister. Alle unsere Dienstleister verarbeiten auftragsweise Daten ausschließlich innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums und werden vertraglich zu angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Eine Datenverarbeitung in einem sogenannten Drittstaat findet nicht statt.

Ihre Daten werden nur solange gespeichert, wie es für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen uns zur Speicherung verpflichten. Mit Durchführung des Vertrages werden Ihre Daten für eine weitere Verarbeitung und Nutzung gesperrt, bis wir diese nach einem in unserem Löschkonzept vorgesehenen Zyklus löschen oder eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist abläuft.

Das Datenschutzrecht sieht umfangreiche Betroffenenrechte vor, welche wir in jedem Stadium der Datenverarbeitung gewährleisten. Sie haben das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten, das Recht auf Einschränkung der Ver-

arbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Ihre Rechte können Sie durch formlose Mitteilung in Textform gegenüber uns geltend machen oder direkt an unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten richten unter datenschutz@frsh.de.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich mit einer Beschwerde an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre Daten zu den vorbezeichneten Zwecken zur Verfügung zu stellen. Im Falle, dass Sie von einer Zurverfügungstellung absehen, können wir jedoch nicht garantieren, Ihnen unsere Produkte und Dienstleistungen in gewünschter Form anbieten zu können, insbesondere dann nicht, wenn die Datenverarbeitung selbst Grundlage des Vertrags ist.

Zur Begründung und Durchführung des Vertragsverhältnisses nutzen wir grundsätzlich keine automatisierte Entscheidungsfindung. Sollten wir derartige Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist. Ihre personenbezogenen Daten werden nicht für eine Profilbildung (Scoring) verarbeitet.